

Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen

Bewirtungsaufwendungen stehen schon immer im Spannungsfeld zwischen nicht abzugsfähigen Kosten der allgemeinen Lebensführung und betrieblich bzw. beruflich veranlassten Kosten, die als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Das beinhaltet auch die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs.

Besondere Aufzeichnungspflichten bei der Bewirtung von Geschäftsfreunden

Für die steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen kommt es insbesondere darauf an, ob es sich um betriebliche oder geschäftliche Bewirtungsaufwendungen handelt. Das Betriebsausgabenabzugsverbot greift nur bei sogenannten geschäftlich veranlassten Bewirtungsaufwendungen gegenüber Geschäftspartnern. Solche Aufwendungen müssen generell zunächst einmal angemessen sein, damit diese überhaupt abzugsfähig sein können. Aber auch wenn die Aufwendungen angemessen sind, müssen einige Formalien erfüllt werden, damit diese Kosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Anlass und Teilnehmer sind entscheidend

Die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist geschäftlich und folglich betrieblich veranlasst, wenn sie der Geschäftsbeziehung dient bzw. eine solche gerade aufgebaut werden soll. Darunter fällt die Bewirtung von Kunden bzw. potenziellen Kunden, Lieferanten, Handelsvertretern, Bewerbern, Besuchern des Betriebs im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratern und deren Begleitpersonen, wie Arbeitnehmer, Ehegatten oder Familienangehörige. Zu den geschäftlich veranlassten Bewirtungsaufwendungen zählt auch die unentgeltliche Bewirtung von freien Mitarbeitern und Handelsvertretern während einer Schulungsveranstaltung.

Firmeninterne Bewirtung und entgeltliche Bewirtungen sind nicht betroffen

Rein (inner)betriebliche Bewirtungsaufwendungen, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer aufwendet, sind unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dabei kann es sich um steuerlich unbeachtliche Aufmerksamkeiten oder um Sachbezüge handeln, die der Arbeitnehmer versteuern muss. Das kann beispielsweise auch im Rahmen der Besteuerung einer Betriebsfeier erfolgen. Ein Betriebsausgabenabzugsverbot für solche Bewirtungsaufwendungen besteht somit nicht.

Die Verpflegung von Seminarteilnehmern während einer Fortbildungsveranstaltung ist hingegen nicht als geschäftlich veranlasste Bewirtung zu beurteilen, wenn die Teilnehmer die Kosten selbst tragen bzw. wenn der Veranstalter die Kosten entsprechend in den Seminarpreis einkalkuliert hat.

Aufmerksamkeiten während einer Besprechung sind keine Bewirtungen

Aufmerksamkeiten in geringem Umfang als übliche Geste der Höflichkeit fallen nicht unter den Begriff der Bewirtung. So können z. B. Getränke und Gebäck anlässlich von Besprechungen uneingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ob eine Aufmerksamkeit vorliegt, richtet sich nicht nach der Höhe der Aufwendungen, sondern nach der Verkehrsauffassung und Üblichkeit. Ebenfalls keine Bewirtung im engeren Sinne sind Produkt- und Warenverköstigungen. Sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte und sind daher als Werbeaufwand unbegrenzt abziehbare Betriebsausgaben.

Welche Aufwendungen zählen zu den Bewirtungskosten?

Bewirtungskosten sind vor allem Aufwendungen für Speisen, Getränke und andere zum sofortigen Verzehr bestimmte Genussmittel (bspw. auch Tabakwaren) sowie deren Nebenkosten von untergeordneter Bedeutung, die zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallen, wie Trinkgelder, Garderobengebühren etc. Übernachtungs- oder Fahrtkosten sind zwar keine Nebenkosten, sie können allerdings gegebenenfalls aus anderen Gründen steuerlich nur beschränkt geltend gemacht werden.

Kosten müssen angemessen sein

Unangemessene Kosten sind nicht abzugsfähig. Ob und inwieweit Bewirtungsaufwendungen angemessen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, der allgemeinen Verkehrsauffassung und den jeweiligen Branchenverhältnissen (Größe des Unternehmens, Umsatz, Gewinn, Bedeutung der Geschäftsbeziehung, Konkurrenz, Großauftrag etc.). Sollte der Bewirtungsaufwand unangemessen sein, kann er gänzlich vom Abzug ausgeschlossen sein, wenn er seiner Art nach bereits unangemessen ist (Besuch eines Nachtclubs). In diesem Fall ist auch der Vorsteuerabzug unzulässig. Ist der Aufwand nur der Höhe nach unangemessen, ist er aufzuteilen.

Nur 70 Prozent der Kosten sind abzugsfähig

Angemessene Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass sind nur zu 70 Prozent abziehbar. Die nicht abzugsfähigen 30 Prozent sollen in typisierter Form die private Haushaltsersparnis durch die ohnehin notwendige Nahrungsaufnahme des bewirtenden Unternehmers und seiner Angestellten und Angehörigen berücksichtigen. Der Vorsteuerabzug aus angemessenen Bewirtungsrechnungen ist in voller Höhe zulässig. Die eingeladenen Geschäftspartner und deren Begleitpersonen müssen den Vorteil im Übrigen nicht versteuern.

Nachweispflicht: Angaben zur Bewirtung sind unverzichtbar

Die Höhe und geschäftliche Veranlassung der Bewirtung sind zeitnah (innerhalb von ca. zehn Tagen, spätestens mit der Monatsbuchhaltung) schriftlich durch folgende Angaben nachzuweisen:

- Ort und Tag
- Teilnehmer (einschließlich Gastgeber)
- Anlass
- Höhe der Aufwendungen
- Unterschrift

Bei einer Bewirtung in den eigenen Betriebsräumen ist ein entsprechender Eigenbeleg nötig.

Darin müssen alle Teilnehmer der Bewirtung namentlich genannt werden, auch der einladende Unternehmer selbst, teilnehmende Arbeitnehmer sowie Familienangehörige. Die Angabe der Anschriften ist nicht erforderlich, kann vom Finanzamt allerdings angefordert werden. Eine berufliche Schweigepflicht entbindet in der Regel nicht von der Namensangabe. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Angaben z. B. bei einer großen Personenanzahl nicht zumutbar sind (dann genügt die Zahl und eine Sammelbezeichnung).

Auch der Anlass muss möglichst aussagekräftig sein. Allgemeine Angaben wie z. B. „Kundenpflege“, „Arbeitsessen“ oder „Informationsgespräch“ reichen nicht aus. Die Angaben können nicht nachgeholt werden. Achten Sie daher bitte akribisch auf die Richtigkeit der Belege!

Zusätzliche Anforderungen an Bewirtungsbelege einer Gaststätte beachten!

Bei der Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zum Anlass und den Teilnehmern. Die übrigen Details müssen aus der beizufügenden Rechnung ersichtlich sein. An diese Rechnungen werden von der Finanzverwaltung allerdings auch wieder besondere Anforderungen gestellt.

So muss der Bewirtungsbeleg einer Gaststätte zwingend elektronisch erstellt sein. Dazu gehören **ab dem 1. Januar 2023** auch die nötigen Angaben zur verwendeten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). Daneben gibt es viele weitere Angaben, die sich direkt aus dem Bewirtungsbeleg ergeben müssen, wie Ausstellungsdatum, Leistungszeitpunkt, Leistungsbeschreibung etc. Entspricht die Rechnung nicht den Vorgaben der Finanzverwaltung, erkennt das Finanzamt die Rechnung insgesamt nicht an.

Wichtig: Bei **Rechnungen über 250 Euro** kommt hinzu, dass auch die Steuernummer, die Rechnungsnummer und der Leistungsempfänger angegeben sein müssen. Der Bewirtende sollte also bei größeren Rechnungen darauf bestehen, dass der Gastwirt - zumindest händisch - den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers auf dem Bewirtungsbeleg notiert. Denn andernfalls wird weder der Betriebsausgabenabzug noch der Vorsteuerabzug anerkannt.

Tipp: Sie können der beigefügten Übersicht entnehmen, welche Angaben auf dem Bewirtungsbeleg zwingend enthalten sein müssen – insbesondere auch die jeweils erforderlichen Angaben zum Entgelt, zum Steuersatz und zum Steuerbetrag in der Rechnung.

Aufzeichnungspflichten in der Buchhaltung

Neben der Nachweispflicht müssen die Bewirtungsaufwendungen auch einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben auf einem gesonderten Konto oder in einer getrennten Spalte aufgezeichnet werden. Werden diese strikten Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten, muss das Finanzamt die Bewirtungskosten selbst dann nicht anerkennen, wenn es keine Zweifel an der angemessenen Höhe und betrieblichen bzw. beruflichen Veranlassung der Aufwendungen hat.

Sprechen Sie uns gezielt an, wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben. Wir beraten Sie gern.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Rechnungsangaben zur steuerlichen Anerkennung als Bewirtungsaufwendungen

Kategorie (elektronisch erstellt)	Kleinbetragsrechnung bis 250 Euro (brutto)	Rechnungen über 250 Euro (brutto)
vollständiger Name und vollständiger Anschrift des Bewirtungsbetriebes (Der Unternehmer muss sich eindeutig feststellen lassen)	X	X
Name des Bewirtenden (kann auch lediglich handschriftlich auf der Rechnung durch den Bewirtungsbetrieb [!] ergänzt werden)	-	X
Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IdNr.) des Bewirtungsbetriebes	-	X
fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer	-	X
Ausstellungsdatum und Leistungszeitpunkt (es genügt auch lediglich der Verweis auf das Ausstellungsdatum)	X	X
Leistungsbeschreibung ("Menü 1", "Tagesgericht 2" oder Lunch-Buffer" genügt; "Speisen und Getränke" genügt nicht)	X	X
Entgelt und Umsatzsteuerbetrag in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	X	-
Entgelt, Umsatzsteuerbetrag sowie der anzuwendende Steuersatz (jeweils aufgeschlüsselt nach Steuersätzen)	-	X
<i>ab 1. Januar 2023 zusätzlich verpflichtend (ggf. auch lediglich als QR-Code):</i>		
<i>Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und -endes aus der TSE</i>	X	X
<i>Transaktionsnummer aus der TSE</i>	X	X
<i>Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls</i>	X	X
Ergänzungen durch den Bewirtenden (handschriftlich)		
Anlass der Bewirtung	X	X
Teilnehmer der Bewirtung	X	X
Unterschrift	X	X